

L'Autorité inférieure, après avoir entendu la plaignante et le préposé, écarta la plainte en considérant qu'une armoire n'est pas insaisissable aux termes de l'art. 92 LP.

III. — La débitrice reprit ses conclusions devant l'Autorité cantonale de surveillance en invoquant la décision rendue par le Conseil fédéral dans la cause Forster (*Archives de la poursuite* I, 9).

L'Autorité cantonale déclara la plainte fondée : Dans les conditions actuelles de l'existence, une armoire est un objet nécessaire au ménage de toute personne. L'économie et l'hygiène domestique exigent qu'on puisse mettre ses vêtements à l'abri des dégradations. En l'espèce, la débitrice affirme que l'armoire, soit garde-robres, saisie est la seule qu'elle possède. Cette affirmation n'est contredite ni par l'office, ni par l'Autorité inférieure de surveillance. Il apparaît dès lors que ce meuble est d'un usage journalier et que Louise Dupuis ne saurait en être privée.

IV. — Par recours au Tribunal fédéral, le créancier poursuivant a conclu à l'annulation de la décision de l'Autorité vaudoise de surveillance et au maintien de la saisie de l'armoire.

Il se fonde sur les motifs suivants :

a) Il ne résulte ni des pièces, ni de la décision de première instance que l'armoire saisie soit la seule que possède la débitrice. L'affirmation de dame Dupuis ne saurait faire preuve sur ce point. La décision de l'Autorité supérieure de surveillance ne tranche pas cette question et dit simplement que, si l'allégation de la débitrice est exacte, la garde-robres saisie lui est indispensable. Le dire de Louise Dupuis n'étant pas prouvé, il faut admettre que cette armoire n'est pas la seule.

b) Cette armoire fût-elle la seule, elle n'est pas insaisissable à teneur de l'art. 92 LP. Une armoire ne rentre ni dans les « vêtements et autres effets personnels » (art. 92, 1°), ni dans « les ustensiles de ménage les plus nécessaires » (art. 92, 2°). La décision rendue par le Conseil fédéral dans le cas Forster est un prononcé isolé. Sa thèse n'a pas été

confirmée par le Tribunal fédéral. Au surplus Forster était père de famille, tandis que dame Dupuis n'a pas d'enfants. Or c'est précisément le souci de la propriété des enfants Forster qui a guidé le Conseil fédéral.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — L'Autorité cantonale de surveillance a admis que l'armoire saisie était la seule que possédât la débitrice et le recourant n'a nullement démontré que cette constatation fût inexacte. L'Autorité fédérale de surveillance doit dès lors partir de l'idée que c'est l'unique armoire de dame Dupuis qui a été saisie.

2. — Or le Conseil fédéral a déclaré, à propos du recours Forster, qu'une armoire unique était un objet nécessaire au ménage d'une personne chargée de famille et devait être proclamée insaisissable. Bien que dame Dupuis vive seule, les considérations d'hygiène et les motifs d'humanité qui ont guidé le Conseil fédéral dans sa décision précitée doivent également prévaloir dans l'espèce actuelle. C'est donc avec raison que l'Autorité vaudoise de surveillance a dit que dame Dupuis ne pouvait pas être privée de l'armoire qui avait été saisie à son préjudice.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté.

266. Entscheid vom 31. Dezember 1897
in Sachen Meier.

I. In einer von Albert Meier & Cie. in Lausanne gegen Frau Emma Vogt in Zuchwil angehobenen Betreibung wurde am 20. Juli 1897 durch das Betreibungsamt Kriegstetten bei der Schuldnerin eine Pfändung auf verschiedene Beweglichkeiten vollzogen. Die sämtlichen gepfändeten Gegenstände wurden von Luise Meier in Zuchwil zu Eigentum angeprochen. Die Gläubiger

ger, denen gemäß Art. 106 von dem Anspruch Kenntnis gegeben worden war, bestritten denselben, und nun setzte das Betreibungsamt Kriegstetten unterm 7. September 1897 der Ansprecherin Luise Meier gemäß Art. 107 des Betreibungsgesetzes eine Frist von zehn Tagen zur Anhebung der Klage. Diese Frist lief unbenützt ab. Nachträglich kam jedoch das Betreibungsamt Kriegstetten auf Betreiben der Luise Meier auf seine Verfügung vom 7. September zurück und setzte nunmehr, unter Aufhebung derselben, unterm 25. Oktober den Gläubigern Frist zur Klageanhebung gemäß Art. 109 des Betreibungsgesetzes, was es damit zu rechtfertigen suchte, daß es sich bei der Fristansetzung vom 7. September über die Gewahrsamsverhältnisse in einem wesentlichen Irrtum befunden habe.

II. Gegen diese Aufhebung der Verfügung vom 7. September und die Fristansetzung an die Gläubiger gemäß Art. 109 des Betreibungsgesetzes erhob namens der letztern Fürsprech Urs von Arx Beschwerde bei der solothurnischen kantonalen Aufsichtsbehörde, weil das Betreibungsamt nicht von sich aus seine erste Verfügung habe aufheben können und weil dieselbe übrigens auch materiell gesetzmäßig gewesen sei. Mit Entscheid vom 18. November 1897 hieß die solothurnische Aufsichtsbehörde die Beschwerde aus dem erstangeführten Grunde gut und hob die Verfügung des Betreibungsamtes vom 25. Oktober auf. Sie führte aus: Es handle sich, da die Luise Meier sich nicht rechtzeitig gegen die Verfügung vom 7. September beschwert habe, dermalen nicht darum, zu entscheiden, ob nach Art. 109 statt nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes hätte vorgegangen werden sollen, sondern darum, ob die nach Art. 107 erlassene Verfügung zu Recht bestehe oder nicht. „In dieser Beziehung steht fest,“ fährt der Entscheid fort, „daß das Betreibungsamt der Ansprecherin „die peremptorische Frist des Art. 107 zur Geltendmachung ihres „Anspruches eröffnet bzw. über die Zuweisung der Partierollen „verfügt hat. Die Ansprecherin hat es nun unterlassen, gegen „diese Fristansetzung des Betreibungsbeamten den Beschwerdebeweg „zu betreten, so daß diese Verfügung, mochte sie auch den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, als von ihr anerkannt „anzusehen und in Rechtskraft erwachsen ist. Indem nun die An-

„sprecherin im fernern es unterließ, der Aufforderung des Betreibungsamtes innert nützlicher Frist zur Geltendmachung ihres „Anspruchsrechtes gerichtliche Klage zu erheben, hatte sie nach „gesetzlicher Präsumption auf ihren Anspruch verzichtet, so daß „kein auf die gepfändeten Sachen gerichteter Anspruch eines „Dritten mehr bestand, sondern dieselben als frei gepfändet anzusehen und auf Begehren der Gläubiger zu verwerten sind. Diese „von der Ansprecherin durch ihren Verzicht auf Beschwerdeführung „anerkannte Sachlage hat rechtliche Beziehungen geschaffen, einen „Rechtszustand herbeigeführt, der von dritten Personen, insbesondere von den betreibenden Gläubigern, in Anspruch genommen „werden kann. Es stand somit dem Betreibungsbeamten nicht „mehr zu, eine durch Nichtanfechtung rechtskräftig gewordene Verfügung nachträglich aufzuheben und die den Gläubigern durch „diese Verfügung und Fristenablauf erwachsenen Rechte zu annullieren.“

III. Gegen diesen Entscheid hat namens der Luise Meier Fürsprech Fürholz in Solothurn an das Bundesgericht recurriert. Er macht geltend: Die Verfügung vom 7. September sei eine unrichtige, gesetzwidrige, auf falschen Voraussetzungen beruhende gewesen, indem die gepfändeten Gegenstände sich nicht im Gewahrsam der Schuldnerin befunden hätten. Daraus hätten den Gläubigern keinerlei Rechte erwachsen können, insbesondere nicht zu Ungunsten dritter, bei der Betreibung gar nicht beteiligter Personen, und der Betreibungsbeamte habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jederzeit unrichtige Verfügungen abzuändern. Ein anderes Verfahren könnte zu schweren Schädigungen Dritter führen, wie denn auch vorliegend die Recurrentin auf diese Weise geradezu um ihr Eigentum gebracht würde. Aus diesen Gründen wird Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde verlangt.

IV. Die letztere und der Vertreter der Gläubiger haben auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wenn ein Betreibungsbeamter aus Irrtum oder Versehen statt nach Art. 109 dem Gläubiger nach Art. 107 des Betreibungsgesetzes

gesetzes dem Vindikanten die 10tägige Klagsfrist gesetzt hat, so kann eine solche Verfügung doch nicht als eine absolut nichtige betrachtet werden, auf die jederzeit auch vom Beamten selbst zurückgekommen werden könnte; vielmehr erscheint dieselbe bloß als anfechtbar und sie konvalesziert, wenn nicht die Interessierten innert zehn Tagen dagegen Beschwerde erheben. Die Verteilung der Partierollen im Vindikationsstreit hat für das Betreibungsverfahren an sich keine Bedeutung. Allgemeine Interessen stehen dabei nicht in Frage, und auch für die beteiligten Parteien wird es in der Regel ohne erhebliches materielles Interesse sein, ob der Gläubiger oder der Vindikant zu klagen habe. Bei dieser Sachlage liegt aber kein Grund vor, die Vorschriften des Gesetzes darüber, wie die Partierollen zu verteilen seien, als zwingende, der Disposition der Parteien völlig entzogene aufzufassen; sondern es ist den letzteren zu überlassen, allfällige Verstöße gegen die bezüglichen Vorschriften auf dem Beschwerdewege zu rügen. Und wenn eine Beschwerde unterbleibt, so ist die betreffende Verfügung als in Rechtskraft erwachsen zu betrachten in dem Sinne, daß darauf von Amtes wegen nicht mehr zurückgekommen werden kann und daß sich das weitere Verfahren nach der dadurch geschaffenen rechtlichen Lage richten muß. Dies um so mehr, als sich an die Nichtbeachtung einer Fristansetzung gemäß Art. 107 oder 109 durch die eine Partei von Gesetzes wegen für die andere gewisse Rechtsvorteile knüpfen, um die sie durch eine einseitige Verfügung des Betreibungsbeamten nicht mehr gebracht werden kann, nachdem die Fristansetzung durch Nichtbenützung der Beschwerdefrist in Kraft erwachsen ist. Danach muß der Vorentscheid geschützt werden, wenn auch zuzugeben ist, daß unter Umständen die Unterlassung, rechtzeitig Beschwerde zu führen, unverhältnismäßig schwere Folgen für den Säumigen nach sich ziehen kann.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

267. Entscheid vom 31. Dezember 1897 in Sachen Volksbank Luzern.

I. J. Pfyffer-Bloggnier hat seiner Zeit dem Geschäftszagenten Wüest-Bucher in Luzern verschiedene Eigenwechsel ausgestellt und diesem zur Sicherheit für sämtliche Forderungen eine Anzahl Werttitel faustpfändlich übergeben. Einer der Eigenwechsel von 2000 Fr., vom 7. Oktober 1896, fällig am 11. April 1897, wurde von Wüest-Bucher an die Volksbank Luzern indossiert. Der Wechsel trug den Vermerk „Wert bar erhalten unter Hinweis auf Faustpfandverschreibung vom...“ Eine Pfandübergabe an die Volksbank fand jedoch nicht statt. Nach Verfall hob letztere für die Wechselsumme gegen den Schuldner gewöhnliche Betreibung an. Gegen den Zahlungsbefehl erhob der Betriebene Beschwerde und Rechtsvorschlag. Erstere begründete er damit, daß er für die fragliche Forderung nur auf Pfandverwertung betrieben werden könne. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde geschützt und den fraglichen Zahlungsbefehl aufgehoben. Der Schuldner könne, wurde ausgeführt, verlangen, daß er vom Cessionar so betrieben werde, wie er vom Cedenten hätte betrieben werden müssen; denn es stünden jenem die nämlichen Einreden zu, wie diesem. Der Cedent aber hätte nach Art. 41 und 151 des Betreibungsgesetzes nur auf Pfandverwertung betrieben werden können, da der fragliche Wechsel durch ein Pfand gesichert gewesen sei. Und wenn der Cessionar deshalb in die Unmöglichkeit kommen sollte, die Forderung gegen den Schuldner zu erequieren, so habe er sich hiefür an seinen Gewährsmann zu halten.

II. Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat namens der Volksbank Luzern Fürsprech Burri daselbst rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt. Der Wechselschuldner könne, wird angebracht, nur solcher Einreden sich bedienen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Weber das eine, noch das andere treffe mit der Einrede des Schuldners zu, der bloß verlange, daß er auf Pfandverwertung betrieben werde, resp. daß er nur gegen Rückstellung des Pfandes bezahlen müsse;